

Information über Kraftfahrzeug-Hilfen für Menschen mit Behinderung

Nach dem gegliederten System der sozialen Sicherung kommen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) nur in Betracht, wenn kein vorrangiger Leistungsträger zuständig ist.

1. Leistungsträger (Kostenträger) für Kfz-Hilfen können nach Lage des Einzelfalles sein:

- Rentenversicherungsträger** (DRV) für *Erwerbstätige mit über 15 Versicherungsjahren* im Rahmen der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation – KfzHVO – für die Anschaffung eines Kfz und gegebenenfalls für dessen Umrüstung, sowie zum Erwerb des Führerscheins
- Unfallversicherung** (z. B. Berufsgenossenschaft) bei *Arbeitsunfällen* Leistungen nach der KfzHVO wie Rentenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit** (BA) für *Arbeitnehmer/Arbeitslose mit unter 15 Versicherungsjahren* in der Rentenversicherung - Leistungen nach der KfzHVO wie Rentenversicherung (nur zum Erreichen des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes)
- Integrationsamt** (beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) nach dem Schwerbehindertenrecht im SGB IX für alle *mindestens 15 Wochenstunden, in Inklusionsbetrieben mindestens zwölf Stunden wöchentlich, beschäftigte Arbeitnehmer, die von den zuvor genannten Rehaträgern keine Leistungen erhalten können* (z. B. Beamte, Selbstständige) - Leistungen nach der KfzHVO
- Krankenversicherung**
Fahrkosten zum Arzt, zur Krankengymnastik, zu Therapeuten usw.
In Frage kommen außerdem Leistungen für Hilfsmittel wie schwenkbarer Autositz, Rollstuhlbefestigungssystem, Lifter u. Ä.
- Andere Träger** wie
Schulen zur Schülerbeförderung (Fahrkosten, §18 Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz - FAG)), Schadensersatzpflichtige (z. B. bei unfallbedingten Behinderungen)
- Eingliederungshilfe im Rahmen** des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) für *alle Personen, die keine vorrangigen Leistungsansprüche haben*. Leistungen für Kfz-Beschaffung (Zuschuss oder Darlehen), behinderungsbedingte Zusatzausstattungen und laufende Leistungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeugs, sowie zur Erlangung des Führerscheins (näheres bei Nr. 2 – 5)

2. Grundvoraussetzungen für Kfz-Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Kraftfahrzeug-Leistungen können Sie erhalten, wenn Sie wegen Ihrer Behinderung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, das heißt auch öffentliche Verkehrsmittel nicht (mehr) benutzen oder die Haltestelle nicht (mehr) zu Fuß erreichen können und wenn die erforderlichen Fahrten:

- nicht mit Hilfe eines Rollstuhls erfolgen können,
- nicht durch Inanspruchnahme eines Taxis oder eines Beförderungsdienstes etc. angemessen und ausreichend sichergestellt werden können,
- nicht durch entsprechende Leistungen anderer vorrangig Verpflichteter abgedeckt sind (siehe 1.),
- sich nicht dadurch erübrigen, dass die notwendige Unterstützung zum Beispiel durch Familienangehörige sichergestellt werden kann.

Die Leistung ist zudem in der Regel davon abhängig, dass Sie das Kfz selbst führen können. Kfz-Leistungen werden in der Regel nur für Kraftfahrzeuge der Niedrigpreisklasse (Preis ohne behinderungsbedingte Ausstattung) gewährt.

3. Voraussetzungen für Kfz-Leistungen nach dem SGB IX im Einzelnen

3.1 Leistung zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs kann nach den Bestimmungen des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch nur gewährt werden, wenn die Notwendigkeit der Benutzung wegen der Behinderung in der Regel **ständig**, nicht nur vereinzelt und gelegentlich, besteht.

Die Leistung zur Kfz-Beschaffung kann daher insbesondere gewährt werden für Menschen mit Behinderung:

- die zum Erreichen des *Arbeitsplatzes bzw. Ausbildungsplatzes* auf ein Kraftfahrzeug ständig angewiesen sind, ohne dass ein vorrangiger Träger (siehe oben) leistungs verpflichtet ist,
- die zur Erreichung des *Studienplatzes* auf ein Kraftfahrzeug ständig angewiesen sind,
- die zur *selbstständigen Führung des Haushalts* ein Kraftfahrzeug ständig benötigen und die Leistung durch andere Haushaltsangehörige (insbesondere durch Ehegatte und Kinder) nicht möglich ist oder solche nicht vorhanden sind.

Keine Leistung zur Kfz-Beschaffung kann erhalten, wer auf das Fahrzeug allein für Arztbesuche, Fahrten zur Freizeitgestaltung, für Besuchsfahrten oder Fahrten zur Schule angewiesen ist.

Bei minderjährigen Menschen mit Behinderungen wird nur der erforderliche Mehraufwand bei der Beschaffung des KFZ einschließlich einer erforderlichen Zusatzausstattung berücksichtigt.

Kosten des behinderungsgerechten Umbaus oder für Zusatzausstattungen eines Kfz werden übernommen, wenn Sie wegen Ihrer Behinderung auf die Benutzung eines Kfz angewiesen sind (siehe Nr. 2). Als Nachweis für die Notwendigkeit von Bedienungseinrichtungen genügt normalerweise ein entsprechender Eintrag im Führerschein oder das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (z. B. TÜV, DEKRA). Zur Entscheidung über eine Kostenübernahme benötigen wir einen Kostenvoranschlag der Umbaufirma. (Adressen von Spezialfirmen können Sie von uns erhalten.)

3.2 Betriebskosten- und Instandhaltungsbeihilfe kann gewährt werden, wenn wegen der Behinderung die regelmäßige Benutzung eines Kfz (mindestens mehrmals wöchentlich) notwendig ist.

3.3 Führerscheinkosten können übernommen werden, wenn Sie wegen Ihrer Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kfz (mindestens mehrmals wöchentlich) angewiesen sind oder (in absehbarer Zeit) angewiesen sein werden.

4. Einkommen und Vermögen

4.1 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind abhängig von Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Der Einsatz des Einkommens richtet sich nach §§ 135ff SGB IX. Ein Anteil des übersteigenden Einkommens ist einzusetzen (bei einmaligen Leistungen für 4 Monate). Bar-/Sparvermögen bleibt bis 59.220 € (Stand 2021) frei. Die Leistung zur Kfz-Beschaffung wird einkommensabhängig als Zuschuss und/oder als Darlehen gewährt.

5. Verfahren und Antragsunterlagen für Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Sollten Kfz-Leistungen nach dem SGB IX in Betracht kommen, benötigen wir zunächst einen *Antrag auf Eingliederungshilfe* und den *Fragebogen zur Kfz-Leistung*. Weiterhin sind Unterlagen über Art und Umfang Ihrer Behinderung und über die Notwendigkeit der Kfz-Benutzung erforderlich. Falls Sie im Besitz entsprechender *ärztlicher Unterlagen* sind, bitten wir Sie um Übersendung von Kopien. Außerdem bitten wir um Übersendung einer Kopie des Bescheides vom Versorgungsamt über die Anerkennung als Schwerbehinderter und um eine Kopie Ihres *Führerscheins*. (Falls Sie noch nicht im Besitz eines Führerscheins sind, ist eventuell ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen zur Fahrtauglichkeit und zur Feststellung der mit der Fahrerlaubnis zu verbindenden Auflagen erforderlich.) Im Zweifelsfall müssen wir das Gesundheitsamt oder einen Gutachter einschalten. Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungen der Eingliederungshilfe **vor** Beschaffung oder Umbau beantragt werden müssen. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung gewährt. Bereits bezahlte Rechnungen können daher nicht nachträglich übernommen werden.

Falls Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.